

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

ausschließlich per E-Mail

Oberste Landesbehörden
-gemäß Verteiler-

Coronavirus SARS-CoV2, Entgelt der Tarifbeschäftigten beim Fernbleiben vom Dienst

Bezug nehmend auf die Gemeinsame Dienststelleninformation des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales im Zusammenhang mit dem Auftreten von Fällen des Sars-CoV-2-Verdachts (Coronavirus, COVID 19) gebe ich hinsichtlich der Entgeltzahlung für Tarifbeschäftigte folgende Hinweise:

1. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sofern

- eine Quarantäne, § 30 IfSG (angeordnete räumliche Absonderung) oder
- ein berufliches Tätigkeitsverbot, § 31 IfSG (Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten)

als Schutzmaßnahme nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) von den örtlichen Gesundheitsämtern ausgesprochen wird, die der Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten dienen, entfällt grundsätzlich der Entgeltanspruch.

Den betroffenen Beschäftigten steht unter den Voraussetzungen des § 56 IfSG ein Entschädigungsanspruch zu. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn Beschäftigte durch eine der vor genannten Maßnahmen einen Verdienstaufall erleiden. Sofern die Tätigkeit im Rahmen von Telearbeit/Homeoffice erbracht werden kann, entsteht hierdurch kein Verdienstaufall und somit auch kein Anspruch auf Entschädigung.

1.1 Entschädigung nach § 56 IfSG für die ersten sechs Wochen

Für längstens sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstaufalls gewährt und vom Arbeitgeber ausgezahlt. Als Verdienstaufall gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeits-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ulrike Schmitz

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-154
Telefax +49 361 57 3611-650

ulrike.schmitz@
fm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
P 2160 - 02.04-Coronavirus -
15.14; Dok.: 25846/2020
Erfurt
25. März 2020

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-fm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

förderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

1.1.1 Steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Entschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Für versicherungspflichtige Beschäftigte, denen eine Entschädigung gewährt wird, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist zu unterscheiden zwischen einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG. Nur in den Fällen einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG für Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne besteht die Versicherungspflicht in diesen Versicherungszweigen ebenfalls fort. In den Fällen der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG bei einem beruflichen Tätigkeitsverbot endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Tag vor Beginn des Beschäftigungsverbots; bei fortbestehender Rentenversicherungspflicht ist der Wegfall der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als Beitragsgruppenwechsel anzuzeigen.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist für die ersten sechs Wochen der Entschädigungszahlung das Arbeitsentgelt, das der Verdienstausfallentschädigung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zur Sozialversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung zugrunde liegt.

Die Beiträge werden von der Entschädigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) allein getragen, ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen kommt somit nicht in Betracht.

Da die Entschädigung kein Arbeitsentgelt darstellt, werden an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für diesen Zeitraum keine Beiträge abgeführt.

Bei der Entschädigung handelt es sich nicht um unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

1.1.2 Umsetzung der Entschädigungszahlung im Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF -Abteilung Bezüge-)

Um dem TLF - Abteilung Bezüge - die Zahlung der Entschädigung zu ermöglichen, sind ihm die Abwesenheiten von Beschäftigten unter Quarantäne bzw. mit einem Tätigkeitsverbot anzuzeigen. Dabei ist zwingend mit anzugeben, ob ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG besteht und ob Hinderungsgründe, z. B. nach §

56 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz oder nach Satz 3 IfSG vorliegen. Das TLF - Abteilung Bezüge- wird hierzu die „Anzeige Unterbrechung der Arbeitsleistung“ entsprechend anpassen. In der Zwischenzeit sind im Feld „Bemerkungen“ die entsprechenden Angaben zu ergänzen.

Damit die Entschädigung durch das TLF - Abteilung Bezüge - ausgezahlt werden kann, sind dort programmtechnische Vorarbeiten zu leisten, so dass vorerst – ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch auf eine außertarifliche Entgeltfortzahlung begründet wird – eine Fortzahlung des Entgelts erfolgt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die programmtechnischen Voraussetzungen (auch aufgrund anderer Programmierarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifabschlusses) voraussichtlich frühestens im Juni dieses Jahres vorliegen. Anschließend wird eine entsprechende Korrektur (Zahlung der gesetzlichen Entschädigung und Rückforderung der Entgeltfortzahlung) erfolgen. Hierüber hat die personalführende Dienststelle den Beschäftigten in den o.g. Fällen unverzüglich zu informieren.

1.2 Entschädigung nach § 56 IfSG vom Beginn der siebten Woche an

Vom Beginn der 7. Woche an wird die Entschädigung in Höhe des Krankengelds nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Die Entschädigung ist von den Beschäftigten beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen. Auch hierüber bitte ich die Beschäftigten zu informieren.

1.3 Auswirkungen auf Sabbatical-Arbeitsverhältnisse

Sofern für Beschäftigte Quarantäne angeordnet (§ 30 IfSG) oder ihnen ein berufliches Tätigkeitsverbot erteilt wird (§ 31 IfSG) und sich diese in der Arbeitsphase eines Sabbaticals befinden, wirken sich diese Ausfallzeiten auf die Zeiträume der Arbeits- und Freistellungsphase entsprechend aus (vgl. Tz. 6.1 im Falle der über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinausgehenden Erkrankung der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Sabbatical für Beschäftigte des Freistaates Thüringen, Stand: 20. April 2017 sowie das ergänzende Rundschreiben vom 29. Mai 2018 - P 2000 - 01.02/Sabbatical - 15.2; Dok.: 26807/2018).

1.4 Auswirkungen auf andere Entgeltbestandteile

Wird für Beschäftigte Quarantäne angeordnet (§ 30 IfSG) oder ihnen ein berufliches Tätigkeitsverbot erteilt, können sich auf Grund der Unterbrechung der Entgeltzahlung weitere Auswirkungen ergeben. So können die Unterbrechungszeiten z.B. zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung führen, sofern für volle Kalendermonate kein Entgelt gezahlt wird. Fällt die Unterbrechungszeit in den Zeitraum der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlungen, können sich geringfügige Auswirkungen in der Höhe der Jahressonderzahlung ergeben.

Bei den Unterbrechungszeiten handelt es sich hinsichtlich der Stufenlaufzeit um sonstige Unterbrechungen i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e) TV-L.

Unterbrechungen der Entgeltzahlung, die weniger als einen Kalendermonat dauern, sind für den Anspruch auf die Kinderbesitzstandszulage entsprechend Ziffer 11.1.2 Absatz 3 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) unschädlich. Unterbrechungen, die einen Kalendermonat oder länger andauern, sind dem TFM durch die personalführende Dienststelle vorzulegen.

2. Einseitige Suspendierung durch den Arbeitgeber

Für den Fall einer einseitigen Suspendierung des Beschäftigten durch den Arbeitgeber (vgl. Ziffer 3 für Tarifbeschäftigte der o. g. gemeinsamen Dienststelleninformation) besteht der Anspruch auf Entgelt grundsätzlich fort. Anders könnten Fälle beurteilt werden, bei denen der Arbeitgeber den Beschäftigten wegen einer konkreten Infektionsgefahr einseitig freistellt. Hier ist der Anspruch auf Entgelt im Einzelfall zu prüfen.

Sofern der Anspruch auf Entgelt fortbesteht, ist das Entgelt zu zahlen, dass der Beschäftigte ohne die Suspendierung erhalten hätte. Auf das Entgelt sind Einkommen anzurechnen, die der Beschäftigte für die Zeit der Suspendierung auf Grund der hierdurch freiwerdenden Arbeitskraft anderweitig erworben hat.

Die Fälle der Suspendierung sind dem TLF - Abteilung Bezüge - mit den erforderlichen Angaben anzuzeigen.

Ich bitte zu veranlassen, dass alle Dienststellen des jeweiligen Geschäftsbereichs über dieses Schreiben in Kenntnis gesetzt und die Beschäftigten in geeigneter Weise informiert werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Weißenborn